

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2005

Oderberg, 26. September 2005

Nr. 5/2005

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 20.09.2005
Seite 4	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 20.09.2005

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 5	Bekanntmachung der Pass- und Meldestelle
Seite 6	Bekanntmachung des Bauamtes über die öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanentwurfes „Am Spitz“

Nichtamtlicher Teil:

Seite 7	Information der GAB
Seite 8	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen:

Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 19. September 2005 folgende Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 Mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Parsteinsee erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder zum Schlafen genutzt wird.
Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen/Gebäude, die über
 - mindestens 23 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe,
 - Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
 - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
 - Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingarten-Gesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleinG).
 - Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Als jährlicher Mietaufwand im Sinne dieser Satzung wird das Gesamtentgelt angesetzt, das der Steuerpflichtige als Mieter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete). Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten, die durch kommunale Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden (z.B. Gebühren der Gemeinde oder des Landkreises). Nicht einzubeziehen sind Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Abs. 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die

übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Jahresrohmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig. Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Oderberg, Kämmerei - Sachgebiet Steuern innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (3) Änderungen beim jährlichen Mietaufwand (Jahresrohmiete) sind dem Amt Oderberg, Kämmerei - Sachgebiet Steuern unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietänderungsverträge, die die Jahresrohmiete berühren, nachzuweisen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Parsteinsee zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich mitzuteilen:

- den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Oderberg, Kämmerei – Sachgebiet Steuern verpflichtet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Festlegungen der §§ 7 und 8 werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinde Parstein vom 18.08.1997 und der Gemeinde Lüdersdorf vom 22.07.1997 außer Kraft.

Oderberg, 20.09.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 19. 09. 2005 vorstehende Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 20.09.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 19. September 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 12. Juni 2002, bekannt gemacht in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Oberbarnim Echo, am 20.06.2002 und im Amtsblatt für das Amt Oderberg Ausgabe Nr. 2/ 2002 vom 29.07.2002, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 9, Absatz 2

Die Sätze 3, 4 und 5 werden gestrichen und durch folgende Formulierungen ersetzt:

„Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.“

2. In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 21. Juni 2002 in Kraft.

Oderberg, 20.09.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 19. September 2005 vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 20.09.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Sonstige amtliche Mitteilungen:
--

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Amtes Oderberg,

hiermit weise ich Sie darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben,

folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

1. Datenübermittlung an eine öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören (§ 30, Abs. 2 Bbg MeldeG),

2. Auskünfte an Parteien, Politische Vereinigungen und andere Trägern im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 33, Abs. 1-3 Bbg MeldeG),
3. Auskünfte über Alter- und Ehejubiläen (§ 33, Abs. 4 Bbg MeldeG),
4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33, Abs. 5 Bbg MeldeG),
5. Internetauskunft (§ 21, Abs. 1a, Satz 2 MRRG).

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

6. Auskunftssperre wegen berechtigtem Interesse (§ 32 a, Abs. 1-4 Bbg MeldeG.)
Dieses muss glaubhaft gemacht werden.

Die Auskunftssperren sind auf 2 Jahre zu befristen.

Bei Begehren sind die Widersprüche bei der Einwohnermeldestelle des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, 16248 Oderberg, Zimmer 14 a, persönlich oder schriftlich einzureichen. Fernmündliche Anträge können nicht bearbeitet werden.

Öffnungszeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 oder nach vorheriger Absprache

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanentwurfes „Am Spitz“ in 16248 Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2005 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Textbebauungsplanes „Am Spitz“ beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 16.01.1998, BGBl. I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) liegt der Entwurf des Textbebauungsplanes und die Begründung

vom 05.09.2005 bis 07.10.2005

in der Stadt Oderberg, Berliner Straße 89, Zimmer 11 in 16248 Oderberg während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Textbebauungsplanes „Am Spitz“ schriftlich und in den Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Oderberg, 18.08.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Nichtamtlicher Teil:**Abfallwirtschaft****Bürger fragen – GAB antwortet****Ich habe gehört, dass die Deponie Ostende geschlossen wurde. Wo kann ich jetzt meine Abfälle hinbringen?**

Es ist richtig, dass die Deponie Ostende in Eberswalde für die Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen seit 01.06.05 geschlossen ist. Der bestehende Recyclinghof im Eingangsbereich der Deponie wird aber weiterhin betrieben. Aus Haushalten werden kostenpflichtig Elektrogeräte, Sperrmüll, Laub sowie Bau- und Renovierungsabfälle angenommen. Kostenfrei für Haushalte sind die Entsorgung von Schadstoffen und Schrott. Geöffnet ist der Recyclinghof Montag bis Freitag (außer mittwochs) von 7.30 bis 17.30 Uhr sowie am Samstag von 7.30 bis 12.30 Uhr. **Mittwochs ist geschlossen.**

Wenn ich Altpapier oder –glas zu den Stellplätzen bringe, stehen oft Abfälle neben den Behältern. Was passiert damit?

Es ist leider sehr ärgerlich, aber manche Bürger missbrauchen die Stellplätze regelmäßig als Abfalldeponien. Doch die Stellplätze sind weder rechtlich noch baulich für die Ablagerung von Restmüll vorgesehen. Verunreinigungen gelangen in den Boden und in das Grundwasser. Ratten und anderes Ungeziefer werden angelockt. Diese Stellplätze müssen vom Landkreis Barnim als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger beräumt werden. Das ist kostenintensiv und kann sich auf die Müllgebühren auswirken, die dann wiederum alle Bürger zu tragen haben. Wer seinen Müll an den Stellplätzen ablegt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld von bis zu 500 € belegt werden.

Ich trenne seit Jahren schon meine Abfälle und möchte die Gelben Säcke richtig nutzen. Was muss ich beachten?

Die meisten Bürger gehen verantwortungsbewusst mit ihren Abfällen um und möchten so viel wie möglich der Verwertung zuführen. Aber in die Gelben Säcke bzw. die Gelben Tonnen gehören ausschließlich Leichtverpackungen mit einem „Grünen Punkt“. Denn nur für diese hat der Verbraucher mit dem Kaufpreis die Entsorgungsleistung bezahlt. In den Gelben Sack sind nur leere und grob gereinigte Verpackungen zu geben. Andere Kunststoffbehälter wie Eimer, Blumentöpfe, Mikrowellengeschirr, Waschschüsseln gehören in den Hausmüll.

Und zum Schluss noch eine große Bitte:

Missbrauchen Sie die Gelben Säcke nicht als Abdeckplanen, Müllbeutel, Tragetaschen, Säcke für Kleidersammlung oder ähnliches. Denn dafür werden sie nicht hergestellt und verteilt.

Ihre GAB

Tel. Abfallberatung 0 33 34 / 30 57 21

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" gibt bekannt, dass in den Monaten

August 2005 bis Februar 2006

an nachstehenden Gewässern im Amt Oderberg Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Graben vom Lieper Vorwerk	3 140 01
Dorfgraben Parstein	3 152 01
Seegraben Parstein	3 152 02

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt. Im Zeitraum von Oktober 2005 bis Februar 2006 wird das Mähgut gemulcht.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferrandstreifen vorübergehend zu entfernen. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband
"Finowfließ"
Rüdritzer Chaussee 42
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66
16321 Bernau bei Berlin

gez. Holtrup
Geschäftsführerin
